

dieser in der Lage gewesen, sein Fahrzeug rechtzeitig und gefahrlos vor dem Anprall zum Stehen zu bringen. Inwieweit — wovon offenbar sowohl die Volkspolizei als auch der Betrieb und die betriebliche Gewerkschaftsleitung ausgegangen sind — die eigentliche Ursache für den Verkehrsunfall in dem Verhalten des Pkw-Fahrers begründet war, kann hier dahingestellt bleiben. Auf keinen Fall aber ist eine fahrlässige Schuld des Verklagten für das Unfallereignis erwiesen. Die dagegen sprechenden Umstände ließen eine solche zweifelsfreie Feststellung nicht zu. Mithin durfte der Verklagte nicht materiell verantwortlich gemacht werden.

Aus den vorstehenden Erwägungen war dem Kassationsantrag folgend, das die kreisgerichtliche Entscheidung bestätigende Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben. Auf die Berufung des Verklagten war das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben. Der gegen den Beschluß der Konfliktkommission eingelegte Einspruch des Staatsanwalts war als unbegründet abzuweisen.

§ 20 der 1. DB zur FörderungsVO vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 261).

Ist in betrieblichen Dokumenten festgelegt, daß die Anrechnung der Zeit des Studiums auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit von einer Delegation zum Studium durch den Betrieb abhängig ist, so gilt diese Voraussetzung auch von denjenigen Werkträgern als erfüllt, die aktiven Wehrdienst geleistet haben, selbst wenn sie während des Wehrdienstes und des Studiums kein Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Betrieb hatten, aber innerhalb der in der FörderungsVO festgelegten Fristen das Studium aufgenommen und nach dessen Abschluß das Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Betrieb begründet haben.

OG, Urteil vom 7. Juli 1989 - OAK 19/89.

Zwischen den Prozeßparteien besteht ein Arbeitsrechtsverhältnis. Der Kläger leistete nach Abschluß der Erweiterten Oberschule von November 1972 bis April 1974 seinen Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee, nahm im Jahr der Entlassung aus dem Wehrdienst ein Studium auf und begann nach dessen erfolgreicher Beendigung im Oktober 1978 seine Tätigkeit im verklagten Betrieb.

Der Kläger verlangte die Anrechnung der Zeit des Studiums auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit. Das lehnte der Verklagte unter Bezugnahme auf § 20 der 1. DB zur FörderungsVO vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 261) mit der Begründung ab, bei ihm werde die Studienzeit nicht allgemein auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet. Dies geschehe nur bei denjenigen Werkträgern, die mit ihm vor Aufnahme des Studiums ein Arbeitsrechtsverhältnis hatten und von ihm zum Studium delegiert worden sind. Diese Voraussetzungen erfülle der Kläger nicht.

Mit der gleichen Begründung wies die Konfliktkommission mit Beschluß den Antrag des Klägers, den Betrieb zur Anrechnung der Studienzeit auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit zu verpflichten, ab. Der dagegen beim Kreisgericht eingelegte Einspruch wurde als unbegründet abgewiesen.

Die Berufung des Klägers hatte ebenfalls keinen Erfolg. In seinem Urteil verneinte das Bezirksgericht einen Rechtsanspruch des Klägers auf Anrechnung der Studienzeit auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten/des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Der Grundsatz der FörderungsVO, den Werkträgern, die aktiven Wehrdienst geleistet haben, hierdurch keine Nachteile gegenüber anderen Werkträgern entstehen zu lassen, entspricht dem gesellschaftlichen Anliegen, den aktiven Einsatz im Dienste der Landesverteidigung und Friedenssicherung zu würdigen. Dieser Grundsatz und das mit ihm verknüpfte Anliegen bilden die Grundlage für die Auslegung und Anwendung der einzelnen Bestimmungen der FörderungsVO sowie der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Das haben die Instanzgerichte nicht ausreichend beachtet.

Werkträger, die unmittelbar im Anschluß an die Erweiterte Oberschule ihren Wehrdienst leisten, dann ihr Studium durchführen und ihre weitere Ausbildung fortsetzen, haben keine Möglichkeit, vor dem Studium ein Arbeitsrechtsverhältnis zu

begründen. Diesem Umstand trägt die Bestimmung in § 20 der 1. DB zur FörderungsVO Rechnung, indem sie festlegt, den Werkträgern, die Wehrdienst geleistet haben, die Studienzeit auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit anzurechnen, wenn dies allgemein geschieht, auch dann, wenn zuvor kein Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Betrieb bestanden hat. Damit ist klargestellt, daß sie so zu stellen sind, als hätte ein Arbeitsrechtsverhältnis vorgelegen. Das bedeutet, daß bestimmte Voraussetzungen, die an den Bestand eines Arbeitsrechtsverhältnisses geknüpft sind, wie eine Delegation zum Studium, als von ihnen erfüllt gelten.

Die gegenteilige Handhabung im Betrieb des Verklagten führt zu einem Nachteil für die Werkträgern, die im Anschluß an die Oberschulausbildung sofort zum Wehrdienst einberufen werden. Das aber widerspricht dem Anliegen der Rechtsvorschriften.

Die Bindung an ein zuvor bestehendes Arbeitsrechtsverhältnis und eine darauf aufbauende Delegation zum Studium sind keine Kriterien, die die Anrechnung der Studienzeit als einen Ausnahmefall beim Vorliegen ganz spezifischer individueller Umstände charakterisieren. Vielmehr ist eine Anrechnung der Studienzeit in diesen Fällen als allgemein im Sinne der Rechtsvorschriften zu würdigen.

Da die weiteren für die Anrechnung der Studienzeit auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit in § 20 der 1. DB zur FörderungsVO festgelegten Kriterien unstreitig erfüllt sind, war der Anspruch des Klägers rechtlich begründet.

Bei zutreffender rechtlicher Würdigung des Sachverhalts hätte deshalb das Bezirksgericht auf die Berufung die kreisgerichtliche Entscheidung und den Beschluß der Konfliktkommission aufheben müssen. Diese Auffassung hat auch der im Kassationsverfahren mitwirkende Vertreter des Zentralvorstands der IG Bau-Holz vertreten.

Nach Aufhebung der mit dem Recht (§ 20 Abs. 1 der 1. DB zur FörderungsVO) nicht in Einklang stehenden Entscheidung des Bezirksgerichts konnte der Senat selbst über die Berufung anderweitig befinden, da der Sachverhalt keiner weiteren Klärung bedurfte.

§ 12 Abs. 4 EigenheimVO vom 31. August 1978 (GBl. Nr. 40 S. 425) bd. F. der 2. VO vom 25. Februar 1987 (GBl. I Nr. 7 S. 64); § 13 Abs. 3 DB zur EigenheimVO vom 18. August 1987 (GBl. I Nr. 21 S. 215).

Verpflichtet sich ein Werkträger im Zusammenhang mit der Gewährung eines Zuschusses zum Eigenheimbau durch den Betrieb, mindestens 15 Jahre ununterbrochen im Betrieb zu arbeiten und kann er dabei sein Recht auf Weiterbildung durch ein Fernstudium verwirklichen, beruht eine von ihm ausgehende Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zum Zweck der Aufnahme eines Direktstudiums nicht auf einem gesellschaftlichen Erfordernis. Daran ändert eine später abgegebene Erklärung nichts, nach dem Studium die Arbeit im Betrieb wieder aufnehmen zu wollen, vor allem, wenn von ihm eine Delegation zum Studium ausgeschlossen worden war.

Die Rückforderung des Zuschusses ist in diesem Fall begründet. —

OG, Urteil vom 26. Mai 1989 - OAK 15 89.

Der Verklagte war beim Kläger seit 1978 als Sicherheitsinspektor beschäftigt. Im Jahre 1979 wurde ihm vom Betrieb ein Zuschuß von 10 000 M zum Bau eines Eigenheimes gewährt. Hieran war die Verpflichtung geknüpft, mindestens 15 Jahre ununterbrochen beim Kläger tätig zu sein. Sollte er vor Ablauf dieser Frist aus gesellschaftlich nicht gerechtfertigten Gründen aus dem Betrieb ausscheiden, war der Zuschuß zurückzuzahlen.

Mit Qualifizierungsvertrag vom 11. Juli 1986 wurde dem Verklagten die Möglichkeit geboten, sich im Fernstudium zum Ingenieur für Landtechnik zu qualifizieren. Er sollte das Studium ab 1. September 1987 aufnehmen und spätestens bis 1992 abschließen. Abweichend von dieser vereinbarten Qualifizierungsmaßnahme entwickelte der Verklagte im Mai 1987 eigene Aktivitäten zur Aufnahme eines Direktstudiums an der gleichen Bildungseinrichtung und begann ab 1. September 1987 dort ein Direktstudium. In Vorbereitung hierauf ersuchte er den Kläger um den Abschluß eines Aufhebungsvertrages zum 31. August 1987. Da dieser dem nicht zustimmte, been-